

## Transitional Justice: Alternative zur „Vergangenheitsbewältigung“

Ein Rezensionssessay zu Gerhard Werle/Moritz Vormbaum, *Transitional Justice: Vergangenheitsbewältigung durch Recht*

Peter Steinbach

---

### Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Historische Anstöße aus dem deutschen Widerstand
- III. Zum Sinn und Aufgabe der Zeitgeschichte, in: ders., *Konzept des Buches*
- IV. Konsequenzen: Verteidigung der Menschenrechte als Maßstab
- V. Resümee und Ausblick

### I. Einführung

Begriffe wie „Aufarbeitung der Vergangenheit“ oder „Vergangenheitsbewältigung“<sup>1</sup> waren nach dem Zusammenbruch diktatorischer Regime niemals einfach zu klären. Sie mussten deswegen auch stets umstritten bleiben und die postdiktatorische Entwicklung belasten. Im Zeitverlauf schliffen sich allerdings anfängliche Bedenken der Nachlebenden ab. Die deutsche Geschichte belegt dies exemplarisch. Im Laufe von sechs Jahrzehnten haben sich viele Vorbehalte abgeschwächt, wurde der Einfluss der „Tätergeneration“ auf historische Deutungen geringer, rückten die Schicksale der Opfer in das Zentrum der Wahrnehmung. Neue Opfergruppen wurden in den Blick genommen, die Verhaltensweise der Täter zunehmend kritisch gesehen. Mit dem Demjanjuk-Prozess trat 2011 sogar ein grundlegender Wandel der Rechtsprechung ein.<sup>2</sup> Dieser wird jüngst durch einen

der letzten Strafprozesse gegen ein Mitglied der Wachmannschaft des Konzentrationslagers Stutthoff belegt.<sup>3</sup>

Gedenken und Erinnerung sind neben der juristischen Aufarbeitung als wichtige Elemente gesellschaftlicher und politischer Selbstverständigung über die zeitgeschichtliche Vergangenheit anerkannt. Dies zeigt sich regelmäßig an Gedenktagen, die der zivilisatorischen Selbstvergewisserung und nicht zuletzt der Bestätigung und Bekräftigung der Menschenrechte und der daraus abzuleitenden politischen Verpflichtungen dienen. Gedenken und Erinnerung sind unübersehbar anlassbezogen. Ihre Voraussetzung bleibt eine von den tagesaktuellen Herausforderungen abweichende grundsätzliche Auseinandersetzung über einen längeren Zeitraum hinweg, die viele Bereiche des öffentlichen Lebens, der Bildung und der öffentlichen Debatten prägt. Erinnerungen und Erfahrungen verschmelzen oftmals auf eine Weise, die die Realität des Erinnerten im Gedenken nicht selten schwinden lässt, Umdeutungen nach sich zu ziehen scheint, die in vielen Fällen der Anlass für neue Kontroversen, für größeres bürgerschaftliches Engagement oder Appelle sind. Das zeigte sich jüngst in vielen Bekundungen anlässlich eines Gedenktages, der wie der 9. November drei kategoriale Ereignisse kollektiver Erinnerung verband: Novemberrevolution und Weltkriegsende

---

1 Peter Reichel, *Vergangenheitsbewältigung in Deutschland: Die Auseinandersetzung mit der NS-Diktatur von 1945 bis heute*, 2001.

2 Angelika Benz, *Der Henkersknecht: Der Prozess gegen John (Iwan) Demjanjuk in München*, 2011; Heinrich Wefing, *Der Fall Demjanjuk: der letzte große NS-Prozess*, 2011; Rainer Volk, *Das letzte Urteil. Die Medien und der Demjanjuk-Pro-*

*zess*, 2012, *Das Urteil bei Christiaan F. Rüter/Dick W. de Mildt (Hrsg.)*, Justiz und NS-Verbrechen. Die vom 01.01.2002 bis zum 01.01.2012 ergangenen Strafurteile, lfd. Nr. 920–924 nebst Ergänzungsteil zu Bd. I–XXII (Nachtragsverfahren lfd. Nr. 950–959) Band 49, Amsterdam 2012, S. 227 ff.

3 Vgl. Claudia von Salzen, *Vor seinen Augen*, in: *Tagesspiegel* v. 7.11.2018, S. 3.

1918, Novemberpogrome von 1938 und die Erinnerung an den Mauerfall 1989.

Tagesaktuelle historische Besinnungen stehen im Zeitalter medialer Vermittlung im Zentrum öffentlicher Inszenierungen. Hingegen zielte der Anspruch einer „Vergangenheitsbewältigung“ auf tiefere Schichten in der Wahrnehmung von Vergangenheit. Deshalb wird im Folgenden die Veröffentlichung eines „Studienbuches“ über „Transitional Justice“<sup>4</sup> zum Anlass genommen, vor dem Hintergrund der deutschen Erfahrungen, aber mit Blick auf die internationale Diskussion Möglichkeiten und Leistungen einer vergleichenden Perspektive der Vergangenheitsbewältigung<sup>5</sup> auszuloten.

Der Frankfurter Soziologe und Philosoph Theodor W. Adorno markierte im Herbst 1959 in einem Vortrag vor dem Koordinierungsrat für jüdisch-christliche Zusammenarbeit eine entscheidende Zäsur, als er kritisierte, damit sei „nicht gemeint, daß man das Vergangene im Ernst verarbeite, seinen Bann breche durch helles Bewußtsein“, sondern „man will einen Schlußstrich darunter ziehen und womöglich es selbst aus der Erinnerung wegwischen“<sup>6</sup>. Ihm kam es wegen seines ideologiekritischen Anspruchs Ende der fünfziger Jahre darauf an, „Verblendungszusammenhänge“ aufzuklären, also durch „Aufklärung über das Geschehene einem Vergessen entgegen(zu)arbeiten, das nur allzu leicht mit der Rechtfertigung des Vergessenen sich zusammenfindet“.<sup>7</sup>

Adorno hatte nicht nur die politische Bildung in der Schule, sondern die zeitgeschichtliche Selbstaufklärung der Gesellschaft vor Augen. Strafverfahren gegen nationalsozialistische Gewalttäter waren bis

dahin außerordentlich selten; deshalb fehlte weitgehend eine konkrete Vorstellung von Menschheits- oder Makroverbrechen, wie sie Karl Jaspers<sup>8</sup> in seiner ersten Heidelberger Vorlesung nach dem Ende des NS-Staates und Herbert Jäger unter dem Eindruck der weitgehend abgeschlossenen großen NSG-Verfahren beschrieben hatten.<sup>9</sup> In den fünfziger und sechziger Jahren kam der Auseinandersetzung mit den Folgen eines überwundenen Unrechtsregimes in Deutschland stets besondere Bedeutung zu, weil es um Bestrafung, Aufklärung, Wiedergutmachung des Unrechts und zugleich auch um die Integration der belasteten Zeitgenossen, der Täter, ging.<sup>10</sup> Bestimmend blieben bei der Bewältigung dieser Herausforderungen die Älteren, die nicht selten, wie führende Juristen, Verwaltungsbeamte, Hochschullehrer und Journalisten, die Fehlentwicklungen betrieben und gerechtfertigt hatten, um die es der Bewältigung des NS-Unrechts in Theorie, Handhabung und Praxis ging. Sie hatten in der unmittelbaren Umbruchzeit zwar durch die von den Alliierten durchgesetzte umfassende Entnazifizierung Stellen und Einfluss verloren, konnten aber in den fünfziger Jahren vielfach einflussreiche Positionen einnehmen.<sup>11</sup> Seit der Gründung der Ludwigsburger Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Verfolgung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen<sup>12</sup> wurden die Ermittlungen systematischer koordiniert; die großen NSG-Verfahren und die Verjährungsdebat-

4 Gerhard Werle/Moritz Vormbaum, *Transitional Justice: Vergangenheitsbewältigung durch Recht*, 2018.

5 Peter Steinbach, *Vergangenheitsbewältigungen in vergleichender Perspektive: Politische Säuberung, Wiedergutmachung, Integration*, 1993.

6 Theodor W. Adorno, Was bedeutet: Aufarbeitung der Vergangenheit, in: ders., *Eingriffe: Neun kritische Modelle*, 5. Auflage 1968, S. 125.

7 Ebda., S. 139 u. S. 141.

8 Karl Jaspers, *Die Schuldfrage*, 1946.

9 Herbert Jäger, *Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt*, 1989.

10 Gesine Schwan, *Politik und Schuld. Die zerstörerische Macht des Schweigens*, 1997.

11 Ich verzichte hier auf eine intensive Auseinandersetzung mit der umfangreichen Literatur, etwa mit Manfred Görtemaker/Christoph Safferling (Hrsg.), *Die Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme*, 2013; *diess.*, *Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit*, 2016. Ich verweise auf Christian Mentel/Niels Weise, *Die zentralen deutschen Behörden und der Nationalsozialismus: Stand und Perspektiven der Forschung*, 2016.

12 Adalbert Rückerl, *Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945–1978. Eine Dokumentation*, 1979; siehe jetzt Kerstin Hofmann, „Ein Versuch nur –

ten, schließlich die Ausstrahlung des Fernsehfilms Holocaust bezeichneten eine neue Phase der Auseinandersetzung. In der Folge zeigte sich, dass es dabei nicht nur um die faktische Zeitgeschichte, sondern stets auch um die Aufklärung über die Grundlagen einer zivilisierten, sich zu den Menschenrechten bekennenden Gesellschaft ging. Vielschichtige Konfrontationen der deutschen postnationalsozialistischen Gesellschaft mit der NS-Vergangenheit prägten Kunst und Kultur, Publizistik und Literatur, Film und politische Bildung. Öffentlich wirksam wurden nicht zuletzt Auseinandersetzungen mit der Rechtsprechung und die „Abarbeitung“ einer „zweiten Schuld“.<sup>13</sup> Debatten über Globke, Oberländer, Kiesinger und Filbinger machten jedes Mal erneut deutlich, dass Belastungen, Verstrickungen und Vergehen nicht einfach verdrängt werden könnten, wenn es um die kritische Auseinandersetzung mit den Übergriffen damaliger und nach 1945 weiterhin aktiver Funktionsträger der NS-Zeit ging.

Durch die alltagsgeschichtlichen Bezüge, die seit den siebziger Jahren vor allem durch die politische Bildung gefördert wurden, rückten „ganz normale Menschen“ in den Mittelpunkt kritischer Reflexion. Diese Entwicklung hätte sich Adorno 1959, vor dem Eichmann- und dem Auschwitz-Prozess, so noch nicht vorstellen können. Die Bereitschaft der deutschen Gesellschaft, sich mit dem nationalsozialistischen „Unrechtsstaat“<sup>14</sup> zu beschäftigen, waren nicht zuletzt eine Folge der NS-Prozesse, die eine individuelle und gesellschaftliche Konfrontation mit den Nachwirkungen des (überwundenen) Unrechtsstaates verlangten.

Seit den achtziger Jahren haben sich in allen Teilen der Welt viele grundlegende Systemumbrüche ereignet. Dadurch wurde erneut der Blick auf Deutschland gelenkt.

---

immerhin ein Versuch“, Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg unter der Leitung von Erwin Schüle und Adalbert Rückerl (1958–1984), 2018.

13 Ralph Giordano, Die „zweite Schuld“ oder: Von der Last Deutscher zu sein, 2. Aufl. 2008.

14 Zwei Schwerpunktheft der *Kritischen Justiz*, 1984 und 1986 (2. Aufl.).

Regelmäßig wird es im Zuge eines Systemumbruchs und nach der Abschaffung eines diktatorischen Systems zu Konflikten zwischen ehemaligen Tätern und Opfern des Unrechts kommen. Immer aber wird deshalb auch über Grenzen und Methoden, Nebenwirkungen und soziale Kosten einer Vergangenheitsbewältigung gestritten, die letztlich auf Ausgleich und Anerkennung von Opfererwartungen zielt, um die innergesellschaftliche Befriedung und internationale Anerkennung zu erreichen. Dabei geht es um Befristungen der Strafverfolgung, um mögliche Arenen und Instrumente einer öffentlichen Auseinandersetzung und Wiedergutmachung, schließlich um kommunikativ und medial bedingte „Reichweiten“ der Maßnahmen und deren politisch und sozial hinnehmbare Rahmenbedingungen, also um Kontexte eines nicht nur vielschichtigen und temporal dimensionierten Prozesses, der nicht immer beherrschbar oder steuerbar ist. Nicht zuletzt spielen auch die Akzeptanz und Erträglichkeit möglicher Verfahren einer Auseinandersetzung mit dem Ziel einer letztendlichen befriedenden Bewältigung eine Rolle.

Stets zeigt sich: Staaten und Systeme mögen vergehen; Gesellschaften aber bleiben bestehen und zeichnen sich durch Stabilität und Kontinuität aus. Postdiktatorische Gesellschaften bleiben in bemerkenswerter Weise heterogen: Täter und Opfer müssen miteinander einen Terminus finden, Formen der Würdigung und des (temporal evtl. begrenzten) Vergebens und Vergessens entwickeln, die Auseinandersetzung und gesellschaftliche Befriedung fördert.

## II. Historische Anstöße aus dem deutschen Widerstand

Nicht selten wurde die Verurteilung von Vertretern eines überwundenen Systemunrechts von diesen als Folge eines Siegerrechts gedeutet, das dadurch implizit als Folge einer Niederlage der diktatorischen, das Recht verletzenden, willkürlichen Elite zum „Sieger-Unrecht“ umgedeutet wird. Nicht selten werden Befürworter einer Aufarbeitung und strafrechtlichen Ahndung

verächtlich gemacht. Sie würden am „Nasenring“ der Sieger geführt<sup>15</sup>, dem kollektiven Selbsthass<sup>16</sup> erliegen und eine verfehlte Auseinandersetzung mit der Geschichte führen.<sup>17</sup> Dabei wird übersehen, dass sich mit den einschlägigen Deklarationen der Vereinten Nationen über die Menschenrechte und Völkermord<sup>18</sup> die Kriterien für Verletzungen der Menschenrechte durch diktatorische, totalitäre Regime verschärft haben. „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ setzen geradezu einen Begriff der Menschenrechte und der Verpflichtung staatlichen Handelns, sie zu achten und zu schützen, voraus.

Der Begriff der „Kriegsverbrechen“ zielt nicht nur auf Kombattanten, sondern auch auf die Zivilbevölkerung. Mit dem Völkerstrafrecht entstanden neue Institutionen, die auch nach Systemumbrüchen dazu dienen sollten, das im Zusammenhang mit Kriegshandlungen verübte Unrecht zu benennen und zu ahnden.<sup>19</sup> Wegen der Bürgerkriege veränderte sich der Rahmen entscheidend. Das „Völkerstrafrecht“ sollte nicht nur ermöglichen, sondern verlangte, Rechtsbrüche, Gewaltsamkeit, Willkür und Verbrechen einer durch einen politischen Umbruch entmachteten Elite zu ahnden. Die Machtbehauptung durch systematische Verfolgung von politischen Gegnern und die systematische Verletzung von Menschenrechten durch Anstachelung von Bürgerkriegen oder die bewusste Ausschaltung politischer Gegner stärkte im Gegenzug Entschlossenheit und Bereitschaft, strafrechtliche Aufarbeitung und Vergangenheitsbewältigung miteinander zu verbinden.

15 Armin Mohler, *Der Nasenring*. Im Dickicht der Vergangenheitsbewältigung, 3. Aufl. 1991.

16 Rainer Zitelmann, „Wiedervereinigung und deutscher Selbsthaß“, *Deutschland-Archiv* 25, Nr. 8 (1992), S. 811–820.

17 Manfred Kittel, *Die Legende von der „zweiten Schuld“: Vergangenheitsbewältigung in der Ära Adenauer*, 1993.

18 Gerhard Werle, *Völkerstrafrecht*, 2003, S. 198 ff.

19 Ebda., S. 77 ff.

Ein Blick auf die Geschichte des deutschen Widerstands und Exils zeigt, dass es sich hier um die Realisierung historisch gewachsener Überzeugungen und Maßstäbe handelt. Dies hätte die lange bis in die sechziger Jahre hinein selbst von Juristen vertretene Meinung, es hätte sich bei den Nürnberger Prozessen um Siegerjustiz gehandelt, wenn nicht desavouieren, zumindest in Frage stellen können. Am 14. Juni 1943 erörterten die Mitglieder des Kreisauer Widerstandskreises um Helmut James Graf von Moltke und Peter Graf Yorck von Wartenburg eine weit in die Zukunft gerichtete Denkschrift über die „Bestrafung der Rechtsschänder“. Deren Taten sollten nicht nur nach „Art, Ausmaß und Willensrichtung“ als „verabscheuenswert“ gelten und eine Bestrafung verlangen, sondern die Diskussionen sollten zugleich weit über den durch das damalige Strafrecht gezogenen Rahmen hinausführen. Deshalb wurde die Verantwortung der Bevölkerung mit dem Schicksal der Opfer verbunden. Auch Aspekte einer Wiedergutmachung wurden im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen und politischen Gesamtverantwortung für Schuld und Sühne angesprochen.

Im Mittelpunkt standen allerdings das Strafrecht und der in Auge gefasste Strafprozess. Dabei sollte eine übergeordnete Maxime gelten: „Wenn dem Recht wieder zum Sieg verholfen werden soll, so kann das nur auf dem Wege des Rechts selbst und nicht durch Maßnahmen geschehen, die von politischen Zwecken oder der Leidenschaft bestimmt werden“.<sup>20</sup> Die Auseinandersetzung mit Tätern und Taten, mit Opfern und den ihnen zugefügten Schäden sollten in rechtmäßigen Bahnen verlaufen. Exzesse, die in der unmittelbaren Übergangszeit zu erwarten waren und sich gegen Kollaborateure richteten, wie sie aus den von nationalsozialistischer Herrschaft befreiten besetzten Gebieten überliefert sind, entzogen sich der Vorstellungskraft und dem Denken derjenigen, die sich wie die Kreisauer für eine „Wiedererrichtung der Herrschaft des Rechts“

20 Vgl. Ger van Roon, *Neuordnung im Widerstand: Der Kreisauer Kreis innerhalb der deutschen Widerstandsbewegung*, 1967, S. 553 ff.



in Staat, Gesellschaft und in den „Herzen der Mitbürger“ einsetzen.<sup>21</sup>

Nach allem, was wir wissen, wurde von den Mitgliedern des „Kreisauer Kreises“ über kein Thema ähnlich lange und kontrovers diskutiert wie über das Problem der Bewältigung des Unrechts. Auch deutsche Emigranten setzten sich im Exil in diesem Sinne ein und bereiteten die geplanten Verfahren gegen „Hauptkriegsverbrecher“ vor, denen spätestens seit der Moskauer Erklärung<sup>22</sup> bewusst war, dass sie am Ort ihrer Verbrechen zur Verantwortung gezogen werden sollten. Zur gleichen Zeit stellten im Londoner Exil deutsche Emigranten viele Unterlagen zusammen, die als Beweisdokumente in den Verfahren (und anschließend für die zeitgeschichtliche Erforschung des Nationalsozialismus) große Bedeutung erlangten. Der seit 1945 in Nürnberg durchgeführte Prozess gegen „Hauptkriegsverbrecher“ wurde in gesamtallierter Verantwortung, die zwölf Folgeverfahren in US-amerikanischer Alleinverantwortung nach sich zogen, durchgeführt. Gleichzeitig wurden zahlreiche Strafverfahren – etwa in Lüneburg, Rastatt und Dachau – gegen KZ-Mannschaften durchgeführt. Sie stehen neben den bekannten Nürnberger Prozessen am Beginn einer strafrechtlichen Aufarbeitung, die keineswegs Ausdruck der „Siegerwillkür“, wie der oftmals kolportierte Ausruf „Vae victis!“ des Senonen Brennus suggerieren sollte, sondern des Willens zur „Bestrafung der Rechtsschänder“ war.

Bereits nach wenigen Jahren zeigte sich, dass die Bereitschaft und Entschlossenheit zur Ahndung nachließen. Entnazifizierung, Nachfolgeprozesse, Amnestien zeigten ebenso wie NSG-Verfahren und Verjährungsdebatten, wie schwer es war, das Unrecht im Nachkriegsdeutschland gleichsam juristisch in den Griff zu bekommen.<sup>23</sup>

Die Kreisauer Dokumente sind deshalb nicht nur besonders bemerkenswert, weil sie schon einige Monate vor der Moskauer Erklärung vom Herbst 1943 formuliert wurden, mit der die künftigen Siegermächte keinen Zweifel daran ließen, dass die „Kriegsverbrecher“ am Ort ihrer Taten zur Verantwortung gezogen werden sollten, sondern weil sie – ethisch und juristisch reflektiert – die zentralen Grundfragen einer strafrechtlichen Vergangenheitsbewältigung nach einem Systemumbruch, den sie als Befreiung empfanden, in das Zentrum einer Diskussion über die Zukunft rückten.

Der von den Kreisauern angedachte Weg der „Unrechtsvergangenheitsbewältigung“ wurde nach dem Ende der europäischen NS-Herrschaft nicht in der Weise realisiert, wie sie es zunächst erhofft hatten. Im Zentrum stand für die Kreisauer neben der Bestrafung der Verantwortlichen die Frage der Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft an den Strafverfahren, allerdings unter Voraussetzung einer Mitwirkung der deutschen Seite. Nach dem Ende des NS-Regimes kam es anders. Die erste Phase wurde von den Alliierten bestimmt; es ging nicht nur um die „Bestrafung“ der Rechtsschänder allein, sondern um die Ahndung von Verletzungen des Kriegs- und Völkerrechts, um die Bestrafung von Hauptkriegsverbrechern und Lagermannschaften. Politisch ging es um die Stabilisierung eines mit militärischen Mitteln erreichten Systemwechsels, nicht zuletzt durch eine umfassende „Ausrottung“ der Grundlagen nationalsozialistischer Herrschaft: Neben Demilitarisierung und Dezentralisierung ging es um Demokratisierung nach einer Denazifizierung. Rechtlich sollte dieser Wechsel klar definiert und nicht zuletzt für die Besiegten nachvollziehbar realisiert werden.

Die Alliierten nahmen den Deutschen einen großen Teil ihrer Verantwortung ab. Sie setzten wichtige Zeichen und prägten die weiteren Strafverfahren und deren Publizität. Deshalb wurden Verfahren praktiziert, die später nicht selten als modellhaft galten und die Entwicklung des Völkerstrafrechts beeinflussten, wie Werle und Vormbaum verdeutlichen: Es gab Verteidiger und An-

21 Ebda.

22 Siehe <http://www.ibiblio.org/pha/policy/1943/431000a.html> (letzter Besuch: 9. Nov. 2018).

23 Peter Reichel u. a. (Hrsg.), *Der Nationalsozialismus – die zweite Geschichte. Überwindung – Deutung – Erinnerung*, 2009.

kläger, Verhöre, Beweiserhebungen, Plädoyers der Verteidigung und differenzierte Strafmaße, die nicht selten im Gnadenweg gemildert oder sogar amnestiert wurden. Erst einige Jahre später wurden Deutsche in die bald auslaufenden Entnazifizierungsverfahren einbezogen. Zu der damals in der Bundesrepublik geforderten Amnestie kam es aus vielen Gründen nicht.

Die Strafprozesse vor deutschen Gerichten fanden zunehmend Aufmerksamkeit und prägten das Bild vom nationalsozialistischen Unrechtsstaat, allerdings auf eine Weise, die, wie die deutsche Teilung zeigte, auch von Rahmenbedingungen und Narrativen abhängig blieb. Sie hatten neben der Bestrafung stets auch zum Ziel, die deutsche Öffentlichkeit mit den Verbrechen zu konfrontieren und so zu praktizieren, was Fritz Bauer auf einen einprägsamen Begriff brachte, als er davon sprach, die NSG-Verfahren sollten der deutschen Gesellschaft ermöglichen, über sich selbst Gericht zu halten. Ohne die Entwicklung und schrittweise Akzeptanz dieser Elemente einer Vergangenheitsbewältigung wären die Verjährungsdebatten der sechziger und siebziger Jahre undenkbar gewesen. In den fünfziger Jahren wurden nahezu alle Elemente entwickelt, die seitdem die Vorstellungen von der Auseinandersetzung mit der zeitgeschichtlichen Vergangenheit, also der „*lebenden Generationen*“<sup>24</sup> bestimmte.

### III. Zum Sinn und Aufgabe der Zeitgeschichte, in: ders., Konzept des Buches

Implizit stehen diese weit zurückliegenden und tragisch scheiternden Überlegungen deutscher Regimegegner auch im Zentrum des „Studienbuches“, das Werle und Vormbaum, zwei Strafrechtler der Humboldt-Universität, verfasst haben. Sie beleuchten mit dem Konzept der „*Transitional Justice*“ einen von den deutschen Besonderheiten

emanzipierten und sich in der internationalen Diskussion zunehmend durchsetzenden „Leitbegriff“ zur Auseinandersetzung mit „Systemunrecht“. Dabei können sie zum einen auf Erfahrungen in einem langjährigen Studienprogramm zurückgreifen, das vom Auswärtigen Amt gefördert wurde und vor allem der Ausbildung von Völkerstrafrechtlern aus Afrika diente.

Die Verfasser beleuchten die wichtigsten „*Aufarbeitungsoptionen*“<sup>25</sup>, indem sie den „*klassischen Ansatz*“<sup>26</sup> von Verengungen befreien. Ihre Veröffentlichung knüpft an die internationale Diskussion<sup>27</sup> an, entwickelt das Konzept in komparatistischer Perspektive weiter und ist deshalb weit mehr als ein Studienbuch. Es wird sich in Zukunft als ein wichtiges interdisziplinäres Hilfsmittel komparatistischer Forschung bewähren. Die Verfasser bieten mit diesem Buch erstmals einen Gesamtüberblick über internationale Diskussionen und die Praktiken einer Bewältigung der Folgen eines Umbruchs von Unrechtsregimen und Regimewechseln. Sie überwinden die Fixierung auf die deutsche und die europäische Geschichte und bahnen nicht zuletzt durch die Beachtung internationaler Entwicklungen, die in nach Erdteilen geschiedenen vielfältigen Länderartikeln skizziert und bibliographisch erschlossen wird<sup>28</sup>, konzeptionell neue Wege.

Werle und Vormbaum machen durch den international vergleichenden Ansatz ihres Buches deutlich, dass sich die schillernden und ungeklärten Begriffe, wie sie Adorno und im Anschluss auch die politische Bildungsarbeit benutzte, die in der Regel noch jegliche juristische Präzision vermissen ließen. Sie wurden erst im Laufe der Jahre und unter dem Einfluss einer Konfrontation mit Verfolgung, Entrechtung und Widerstand, Massenmorden und Exzess-Taten konkretisiert und erwiesen sich dadurch als zukunftsprägend und praxisbestim-

24 Hans Rothfels, Sinn und Aufgabe der Zeitgeschichte, in: ders., Zeitgeschichtliche Betrachtungen. Vorträge und Aufsätze, 2. Aufl. 1959, S. 9 ff.

25 Werle/Vormbaum (Fn. 4), S. 7.

26 Ebda., S. 6.

27 Ebda., S. 3 Anm. 1 ff.

28 Ebda., S. 159 ff.

mend. Schon in den fünfziger Jahren war unklar, ob es sich um – angeblich aufrechenbare – „Kriegsverbrechen“ oder um singuläre „nationalsozialistische Gewaltverbrechen“ handelte. Ging es in den sechziger Jahren um (pädagogische und publizistische) „Aufarbeitung“ oder um (politische und justizielle) „Bewältigung der (zeitgeschichtlichen) Vergangenheit“, um (gesellschaftliche und kulturelle) „Wiedergutmachung“ oder gar Restitution? Es ist die Leistung und auch die Besonderheit dieses Buches, dass erstmals durch eine interdisziplinäre Aufarbeitung internationale Forschungsdesigns erschlossen, politische Entwicklungen berücksichtigt und so gesellschaftliche Zusammenhänge im Zeitverlauf anschaulich gemacht werden.

Die teutonische Konzentration auf den angeblichen Sonderweg wird so unterlaufen, zumindest entprovinzialisiert. Dennoch ist diese Hintergrundfolie deutscher zeitgeschichtlicher Erfahrungen mit dem historisch-politischen Problem bei der Bewertung internationaler Entwicklungen spürbar. Besonders deutlich wird dies in den Länderartikeln, die sich mit Südafrika<sup>29</sup> oder lateinamerikanischen Staaten und Gesellschaften befassen. Dabei wird auch der Effekt für die Institutionalisierung eines neuen Verständnisses von Menschenrechten deutlich. Die Vielfalt der Aufarbeitungsoptionen ist allerdings besonders beeindruckend in einzelnen afrikanischen Staaten.

Die europäischen Entwicklungen spiegeln die Auseinandersetzung mit der europäischen Besatzungszeit, aber auch mit der Kollaboration. Deshalb wäre zu wünschen, dass bei einer Neuauflage auch Artikel über die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Dänemark und Norwegen aufgenommen werden. Wie Henke<sup>30</sup> zeigen konnte, zielte die Vergangenheitsbewältigung gerade in diesen Staaten auf die Beseitigung kollaborierender Eliten ab. Auch

die Nichtbehandlung Österreichs ist gewiss bei einer Neuauflage zu korrigieren, nicht zuletzt, weil die österreichische Forschung im Anschluss an die Waldheim-Affäre<sup>31</sup> bemerkenswerte und methodisch wegweisende Studien vorgelegt hat.

Diese Vernachlässigung macht deutlich, dass sich die Verfasser vor allem auf die Staaten Afrikas, Asiens und Lateinamerikas konzentrierten, also Versuche dokumentieren wollten, die das seit 1990 verfeinerte Konzept der Transitional Justice politisch und methodisch beeinflusst haben. Dabei wird deutlich, dass sich vor allem nach dem Zusammenbruch der ost- und mitteleuropäischen Diktaturen die Einsicht verfestigte, dass eine strafrechtliche Verfolgung der menschenrechtswidrigen Übergriffe der gestürzten Regime mit dem Ziel einer politischen und gesellschaftlichen Befriedung geboten sei. Es lag an der deutschen „doppelten Diktatur-Erfahrung“, wenn sich die Auseinandersetzung mit den „beiden deutschen Diktaturen“ überlagerte. Die in Deutschland heftig und kontrovers erörterte Frage, welche Bedeutung die genaue Kenntnis der nationalsozialistischen Verbrechen oder des SED-Unrechtsstaates bei der sich zäh entwickelnden Bereitschaft zur „Verjährung“ von Straftaten hatte, wurde in osteuropäischen Gesellschaften aufgegriffen, auch im Hinblick auf die deutlich zur Bezugsebene gewordenen antidiktatorischen Auseinandersetzung mit der DDR.<sup>32</sup>

Konkret muss deshalb gefragt werden: Wie erfolgt in postdiktatorischen Gesellschaften der Übergang von der „Vergangenheitsbewältigung“ zur „Unrechtsbewältigung“? Ist es ausreichend, Gesetze oder Urteile aufzuheben und so nachträglich das verübte Unrecht zu stigmatisieren? Gesellschaftlich und politisch umstritten blieben alle Schrit-

29 Ebda., S. 183 ff.

30 Klaus-Dietmar Henke, Politische Säuberung in Europa: Die Abrechnung mit Faschismus und Kollaboration nach dem Zweiten Weltkrieg, 1991.

31 Michael Gehler, Die Affäre Waldheim: Eine Fallstudie zum Umgang mit der NS-Vergangenheit in den späten achtziger Jahren, in: Rolf Steininger/Michael Gehler (Hrsg.), Österreich im 20. Jahrhundert. Band 2: Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart, 1997, S. 355–414.

32 Christian Starck u.a., Der Rechtsstaat und die Aufarbeitung der vor-rechtsstaatlichen Vergangenheit, VVDStRL 51 (1992), S. 9 ff., 46 ff., 91 ff.

te und Konsequenzen jeder nur in Angriff genommenen „Bewältigung“, vor allem, weil die zentrale Frage kaum in einer universalen und allgemein akzeptablen Weise geklärt werden konnte: Umstritten blieben in allen Gesellschaften, die sich der Vergangenheit und der Auseinandersetzung mit dem Unrecht und der Verletzung der Menschenrechte stellten, viele Taten und Ahndungen wegen des als Prinzip des Rechtsstaats geltenden Grundsatzes „nulla poena sine lege“, der nicht nur im Bewusstsein der Juristen, sondern auch in der Öffentlichkeit große Bedeutung hat.

Es sind spezifische Konstellationen, die Wege der Vergangenheitsbewältigung unter Berufung auf das Recht und in der Betonung des Unrechts ermöglichen. Die Zeitspannen spielten eine wichtige Rolle, vielleicht, weil die Abschwächung des nachwirkenden Einflusses der Tätergenerationen Zeit brauchte. Reziprok gilt: Erst im Laufe der Jahre nimmt die Neigung der Öffentlichkeit, der politisch Verantwortlichen und der Zeitgenossen zu, gesetzlich abgesichertes Recht Unrecht zu nennen.

So wurde im Zuge der Realisierung verschiedener Aufarbeitungsoptionen nicht nur das Bewusstsein für die Notwendigkeit Unrecht zu ahnden geschärft, sondern nicht selten die angestrebte „Unrechtsbereinigung“ als Ergebnis einer politischen Säuberung im Zuge eines Übergangs von der diktatorischen zur postdiktatorischen Ordnung herausgestellt. Dabei geschah im Umbruch der Systeme nicht nur neues Unrecht, durch die erneute Verletzung von Menschenrechten, sondern es wurde die im Zuge eines Umbruchs zu beseitigende Machtzusammenballung durch Institutionenverschränkung in neue Strukturen übertragen. Dies ist besonders spürbar, wenn die jüngeren verfassungspraktischen Entwicklungen in Ungarn, der Slowakei oder Polen oder die Auswirkungen nicht beseitigter Korruption in Bulgarien, Rumänien oder auch in einzelnen Balkanstaaten beachtet wird.

Allen antidiktatorischen oder antitotalitären Bekundungen zum Trotz gilt aber: Indem

die Basis diktatorischer Herrschaft zerstört wurde, kam es wiederholt zu neuen Rechtsverletzungen. Auch in dieser Hinsicht lohnt sich der Blick auf die deutsche Zeitgeschichte. Deren Aufarbeitung prägte nach 1990 die Gesetzgebung der DDR vor der Vereinigung in einem starken Maße und schuf die Voraussetzungen für eine strafrechtliche Rehabilitierung der Opfer des SED-Unrechts. In der Tat zeigt sich, dass Wiedergutmachung von Unrecht keine Systemfrage des Kalten Krieges war, sondern stets eine prinzipielle Dimension besaß, desto mehr, je länger Menschenrechtsverletzungen zurückverfolgt wurden.

#### **IV. Konsequenzen: Verteidigung der Menschenrechte als Maßstab**

Die erwähnten Diskussionen der Kreisauer standen überdies nicht nur unter dem Eindruck der ihnen bekannten „Makroverbrechen“, sondern wurden durch einschlägige Bestimmungen des Versailler Vertrages beeinflusst, die in den Artikeln 227 bis 229 ermöglichen sollten, den deutschen Kaiser wegen „schwerster Verletzungen des internationalen Sittengesetzes“ oder Regierungsmitglieder wegen eines „Verstoßes gegen Gesetze und Gebräuche des Krieges“ durch einen Internationalen Gerichtshof zu verurteilen. Trotz dieser Erfahrungen war das Bekenntnis zur Wiederherstellung des Rechts durch das Recht eindeutig, denn es ging um eine „klare Verdammung der Schandtaten“ in nationaler Hauptverantwortung. Hier liegt vielleicht der tiefste Bruch, denn inzwischen haben sich internationale Strafgerichtshöfe etabliert und Maßstäbe entwickelt, die Gewalttäter auf lange Sicht einer unsicheren Zukunft aussetzen.

Mit Übergang von einem diktatorischen zu einem demokratisch-rechtsstaatlichen System stellen sich somit grundsätzliche Fragen, die weit über die jedem politischen Prozess inhärente Aufgabe einer „Politikfolgenbewältigung“ hinausgehen. Denn die Bestrafung der Rechtsschänder ist an Voraussetzungen und Rahmenbedingungen gebunden. Vor allem aber bedarf sie einer



klaren menschenrechtlich reflektierten Ziel- und Sinnsetzung. Dabei geht es einerseits um die Anerkennung einer Notwendigkeit strafrechtlicher Ahndung, andererseits um die Klärung der Umstände, um die Gewichtung der Verbrechen, die verhandelt werden. Irgendwann geht es auch um die Festsetzung einer Beendigung der Strafverfolgung, um Vergeben und Vergessen, um Amnestie und Amnesie.

Weil Bestrafung und Wiedergutmachung auf gesetzlicher Grundlage erfolgen müssen, geht es stets auch um öffentliche Debatten, die den Boden für Strafverfahren bereiten, um die mit publizistischen Mitteln zu stärkende Bereitschaft von Zeitgenossen, sich den Konfrontationen mit vergangenen Ereignissen zu stellen, der Debatte über Versagen und Verantwortung auszusetzen und sich die ganz persönliche Mitwirkung an Verbrechen, wie auch immer, einzugestehen. Es ist überraschend, in welchem Maße es dieser Veröffentlichung gelingt, die Breite und Vielschichtigkeit derartiger Bestrebungen, aber auch ihrer Grenzen wahrnehmen zu können. Die Bereitschaft, Opfern von Menschenrechtsverletzungen Genugtuung zuteilwerden zu lassen, prägt eigentlich jeden Regimewechsel.

Eine Auseinandersetzung mit der Vergangenheit, die die Wertschätzung der Menschenrechte festigen will, gilt inzwischen fast widerspruchlos als notwendig und unausweichlich. Fraglich sind die Methoden, die Motive und die zeitlichen Begrenzungen der „Aufarbeitung“. Muss sie strafrechtlich geprägt sein, braucht der innergesellschaftliche Zusammenhalt nach dem Systemumbruch gar eine „offizielle Anerkennung von Unrechtsvergangenheit“? Wie lassen sich die Verletzungen, Enteignungen, Diffamierungen und Verbrechen heilen? Und welche Maßstäbe politischer Gestaltung und menschlichen und bürgerschaftlichen Miteinanders können in der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit entwickelt werden.

Trotz internationaler Gebräuchlichkeit ist der Begriff „Transitional Justice“ im deutschen Sprachraum nach wie vor eher be-

fremdlich.<sup>33</sup> Es geht dabei weniger um die Propagierung des in den frühen neunziger Jahren erstmals geprägten Begriffs, als vielmehr um die Ergründung der politisch-praktischen Rahmenbedingungen einer Unrechtsbewältigungspolitik, d.h. um „Maßnahmen, mit denen eine Gesellschaft im Übergang von der Diktatur zur Demokratie das Ziel verfolgt, ihre Unrechtsvergangenheit aufzuarbeiten“.<sup>34</sup> Daher ist zu hoffen, dass die Verfasser durch eine komparatistische Erschließung des Konzepts dazu beitragen, den Begriff vertrauter als bisher zu machen.

Die Verfasser belegen den heuristischen Wert der komparatistischen Perspektive.<sup>35</sup> Bestimmt wird ihr Ansatz nicht durch die bisher stark akzentuierten deutschen Erfahrungen, sondern eher durch den Umbruch der Jahre 1989/90 in Mittel- und Osteuropa, vor allem aber durch die Überwindung von Unrechtsregimen wie Südafrika und in den lateinamerikanischen Diktaturen. Die sich an die Transition dieser Regime anschließende Diskussion verlangte geradezu, die bis dahin vorherrschende Fixierung auf das postnationalsozialistische Deutschland und Japan zu überwinden.

Gerhard Werle, der herausragend zur Entwicklung und Kommentierung des deutschen Völkerstrafrechts<sup>36</sup> beigetragen hat, und sein damaliger Schüler und Mitarbeiter, der heute an der Universität Münster lehrt, Moritz Vormbaum, knüpfen an Überlegungen von Kritz an, wenn sie mit dem „klaren Schnitt zwischen der alten (diktatorischen) und der neuen (demokratischen) Staatsordnung“, der unausweichlichen Versöhnung der verfeindeten Bevölkerungsgruppen und mit

33 Der Blick in die Literaturverzeichnisse bei Werle/Vormbaum (Fn. 4) zeigt, wie gering der Beitrag der deutschen Forschung zur Klärung des Complexes „Transitional Justice“ ist. Vgl. ferner Anne K. Krüger, Transitional Justice, in: *Docupedia-Zeitgeschichte*, 25.01.2013, <http://dx.doi.org/10.14765/zzf.dok.2.252.v1> (letzter Besuch: 10. Nov. 2018).

34 Werle/Vormbaum (Fn. 4), S. VI.

35 Neil J. Kritz (Hrsg.), *Transitional Justice: How Emerging Democracies Reckon with Former Regimes*, 3 Bde., 1995.

36 Werle (Fn. 15).

der Forderung, zukünftig Menschenrechtsverletzungen zu vermeiden, nicht nur wichtige Ziele der auf innere Befriedigung zielenden Übergangsgesellschaften benennen, sondern auch die in diesem Übergang zu bewältigenden „Dilemmata“ erkennen. In der Tat bleibt das zentrale Problem einer strafrechtlichen Auseinandersetzung mit Systemunrecht nur dann lösbar, wenn rechtsstaatliche Normen im Verfahren und menschenrechtliche Kriterien im Umgang mit dem Einzelnen belasteten einer abgesetzten und entmachteten Elite beachtet wird.

Wie aber lässt sich die Forderung und Erwartung einer der strafrechtlichen Auseinandersetzung mit einer vergangenheitspolitisch<sup>37</sup> erwünschten oder durchgesetzten Amnestierung vereinigen? Geht es in der Übergangsphase um die Sichtbarmachung des vergangenen Systemunrechts? Geht es um eine Anerkennung des Leidens der Opfer, gar um „Wahrheit“ oder steht die Konfrontation mit Menschenrechtsverletzungen im Zentrum? Belastet die Erwartung, Menschenrechte zum neuen Maßstab der postdiktatorischen Ordnung zu machen, gar die Gestaltung des Übergangs? Wie lässt sich schließlich das Unrecht – berufliche Benachteiligung, Enteignung, Vertreibung, Inhaftierung, Ermordung – materiell entschädigen? Wie sind die ehemaligen Staatsbediensteten zu behandeln, die Vorteile hatten, Unrecht begingen, willige Vollstrecker wurden oder gar Eigeninitiative entwickelten, um den Besitz der Verfehmten und Verfolgten zu erlangen? Dabei zeigt sich, dass es nicht nur um die Handhabung der Praxis, sondern auch um „höchst komplexe philosophische Konzepte“ um Gerechtigkeitsprobleme geht.<sup>38</sup>

Historische Erfahrungen, die durch Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess geprägt wurden, lassen sich nicht von normativen Konzepten lösen, auch wenn diese auf andere historisch-politische Konstellationen verweisen und sich teilweise auf Ereignisse beziehen, in denen die „Grundidee“ einer „Wiedergutmachung“ historisch-politischen Unrechts konkretisiert wurde. Überdeutlich wird, dass sich das Verständnis von Menschenrechten und deren Anerkennung als Norm mit der Bereitschaft verknüpft, sich der Vergangenheit zu stellen.

Die international akzeptierten Instrumente einer „Vergangenheitsbewältigung“ durch Recht werden seit den achtziger Jahren zunehmend verfeinert. Zunehmend geht es nicht mehr nur darum, die Geschichte des staatlich veranlassten Unrechts aufzuarbeiten. Seitdem sind die Erfahrungen mit Bürgerkriegen und mit sogenannten ethnischen Säuberungen hinzugekommen. Auch systematisch verübte Gewaltmaßnahmen werden nicht mehr als innerstaatliche Vorgänge, sondern als Verletzung von Menschen- und Minderheitenrechten gehandelt. Insofern werden die Instrumente des Völkerstrafrechts zunehmend selbstverständlicher. Andererseits wird die Herausforderung, auch nach Umbrüchen den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu festigen, nicht kleiner. Denn Regime und selbst Staaten können vergehen, Gesellschaften bleiben bestehen. Deshalb spielt im Rahmen der Transitional Justice neben Strafverfolgungen immer auch die Klärung der Voraussetzung von Amnestie eine große Rolle. Unabhängig davon geht es nach einem Regime- oder Systemwechsel um Überprüfung und „Säuberung“ des öffentlichen Dienstes. Von gesellschaftlicher und politisch-moralischer Bedeutung ist in postdiktatorischen Zeiten die gesellschaftlich und politisch akzeptierte Verpflichtung zur Wiedergutmachung. Diese Aspekte wurden bereits in den eingangs benannten Protokollnotizen des Kreisauer Kreises vom Sommer 1943 angedeutet. Als wichtiges und neues Instrument tritt der Versuch hinzu, die Erforschung und Darstellung der „Wahrheit“ als Voraussetzung der „Versöhnung“ zu institutionalisieren.

37 Norbert Frei, *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, 1996.

38 Vgl. insgesamt als methodisch angeleiteten Forschungsüberblick auch Anne K. Krüger, *Transitional Justice*, in: *Jahrbuch für Politik und Geschichte* 4, 2013, S. 237–358, mit wichtigen weiterführenden Literaturhinweisen.

Hatten die Regimegegner 1944 auf die Macht des Rundfunks gesetzt, um die Öffentlichkeit zu erreichen, so setzen „Wahrheitskommissionen“ auf eine sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Aufklärung der Nachlebenden über die jüngste Vergangenheit. In der Öffentlichkeit werden die Schicksale der Opfer ebenso wahrgenommen wie das Verhalten der „Täter“. Die Funktion dieser Kommissionen und Institutionen können sich im Zeitverlauf ändern, fast in Analogie zu dem Konzept der „Entnazifizierung“ durch juristische Verfahren in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre. Nach der Befreiung von der NS-Herrschaft übernahmen die Alliierten als Siegermächte die strafrechtliche Ahndung der NS-Verbrechen und entlasteten die Deutschen. Deren „Selbstaufklärung“ fand seit den fünfziger Jahren statt. Maßstäbe setzten die Prozesse gegen die nationalsozialistischen Hauptkriegsverbrecher für das sich seitdem herausbildende Völkerstrafrecht.

Immer münden die Bemühungen um „Wahrheit“ in das Bekenntnis zur Gerechtigkeit und in die Beschwörung, sich als Konsequenz einer wahrhaftigen und selbstkritischen Auseinandersetzung mit „Ungeerechtigkeit“ im Gedenken an die Opfer moralischen Prinzipien zu verschreiben und ethische Konsequenzen zu ziehen. *Transitional Justice* beeinflusst so die gesellschaftliche, kulturelle und politische Transition und stabilisiert diese nicht selten durch institutionelle Reformen. Sie prägt moralische Maßstäbe politischen Verhaltens und beeinflusst die publizistische Rezeption und schließlich die historisch-politische Bildung.

Wenn ich die beiden Hauptteile des Buches resümieren und bewerten muss, schärft der erste Teil den Blick für Möglichkeiten, während der zweite Teil den Blick auf die Vielfalt von menschenrechtlich orientierten Bestrebungen einer Vergangenheitsbewältigung lenkt. Es ist also nicht Begriffsklauberei, wenn sich die Verfasser zunächst auf die Entwicklung des Konzepts, die Präsentation der Elemente eines rechtlichen Rahmens und insbesondere auf die Darstellung und Diskussion der „Aufarbeitungsoptionen“

konzentrieren, ehe im zweiten Hauptteil der landesspezifische historische Hintergrund skizziert wird. Vielmehr entwickelt sich in der Verschränkung beider Wahrnehmungs- und Analyseebenen eine sozialwissenschaftliche Phantasie, die, so ist meine Hoffnung, die komparatistische Erforschung von Erinnerungspolitik, Praxis des Gedenkens und nicht zuletzt der Wiedergutmachung befeuern kann.

Dabei zeigt sich, dass die Umbruchregime in der Regel wenig Möglichkeiten entwickeln, mit den Mitteln des Strafrechts Übergriffe zu ahnden. Im Zentrum der Anstrengungen stehen oftmals Wahrheitskommissionen, Amnestiezusicherungen und – höchst begrenzt – Wiedergutmachungsanstrengungen. Eine bemerkenswerte Entwicklung lässt sich am Beispiel von Ruanda zeigen, wo es nach abstoßenden Exzessen im Zuge ethnischer Konflikte, auch zu einer Strafverfolgung durch Laiengerichte in den Gacaca-Verfahren kam. Diese zielten vor allem auf innergesellschaftliche Befriedung einer tief gespaltenen und verletzten multiethnischen Gesellschaft.

## V. Resümee und Ausblick

Bemerkenswert bleibt die begriffliche Klarheit, die sich in der tief gestaffelten Gliederung niederschlägt und sich wie ein Katalog abzuarbeitender Fragestellungen und Beschreibungen nutzen lässt. Die afrikanischen und asiatischen Ländersituationen werden ebenso wie die europäischen und lateinamerikanischen zunächst historisch skizziert, anschließend auf „Aufarbeitungsoptionen“ hin befragt. Dabei wird auch deutlich, dass die Verfasser exzellente Kenner der afrikanischen Diskussionen sind. Länderstudien zeigen die Vielfalt der Bemühungen und skizzieren Ansätze, analysieren aber auch Grenzen politischer Gestaltung und damit das Scheitern mancher Bemühungen, die abgebrochen werden. Additiv werden 16 afrikanische, 8 asiatische und pazifische Staaten, 13 europäische (hier mit in Zukunft noch zu füllenden Lücken) und 14 lateinamerikanische Staaten beschrieben.

Der länderspezifische historische Hintergrund, die Beschreibung der Maßnahmen zur Abarbeitung der Übergriffe, nicht selten im Zuge von Bürgerkriegen und des Systemunrechts, das herrschende Eliten verantworten, deuten nicht nur die vielschichtigen zeithistorischen Hintergründe auf eine Weise, wie dies nur in Kenntnis des internationalen Forschungsstandes möglich ist, sondern liefern vor allem realistische Einschätzungen möglicher Maßnahmen der strafrechtlich geprägten „Unrechtsvergangenheitsbewältigung“.<sup>39</sup> Die Literaturhinweise stellen verlässliche Informationen zur Verfügung, die inhaltlich weiterführen.

Besonders hervorzuheben ist allerdings die Bemühung um eine klare, systematisch begründete Begrifflichkeit. Hier zeigt sich die Überlegenheit des Juristen gegenüber dem deskriptiv vorgehenden Historiker. Werle und Vormbaum entfalten ein tiefgestaffeltes Raster möglicher Optionen. Sie wollen und können zunächst im Rückgriff auf die einschlägige internationale Literatur Begriffe klären und lassen sich dennoch nicht ihren Blick juristisch verengen, indem sie auch nicht-juristische Maßnahmen bewerten und die Wirkung von politisch agierenden Institutionen beachten.

Die Bestrebung, Übergriffe und Verbrechen mit den Mitteln der Strafverfolgung zu ahnden, verweist auf vielschichtige Praktiken durch internationale Strafgerichte, einzelstaatliche Gerichte oder Mischformen, die jeweils auch Ermittlung, Beurteilung der Übergriffe und deren Bestrafung bestimmen. Gerade das Bekenntnis zu den Menschenrechten und zur Menschenwürde<sup>40</sup> öffnet die Kluft zwischen Norm und Verurteilungspraxis und bereitet so mit Blick auf innergesellschaftliche Konfliktbereitschaft oder lähmende Harmoniebeschwörungen (zumindest in der Zeit des unmittelbaren Übergangs von dem überwundenen diktatorischen Unrechtsregime zu rechtsstaatlich fundierten Verhältnissen die Am-

nestiepraxis vor, die sich nicht nur als Strafverfolgungshindernis versteht, sondern nicht selten auf eine Legitimierung des „Schlussstrichs“ durch die betroffene Bevölkerung verweisen kann. Es ist eine besondere Stärke des Buches, dass es die Debatten und Möglichkeiten der Wiedergutmachung mit den Aspekten der Amnestie verbindet, denn die Rahmenbedingungen dieser beiden Bewältigungspraktiken werden durch das Wirken und Werben von Eliten, durch Rücksichten auf den inneren Frieden oder die Bereitschaft zum Vergeben und Vergessen bestimmt.

Umstritten und in der Wirkung begrenzt sind Maßnahmen zur Überprüfung des öffentlichen Dienstes, die zuweilen als „Lustration“ bezeichnet werden und letztlich doch oftmals auf eine „Säuberung“ hinauslaufen. Säuberungen dienen nicht immer der Bestrafung, sondern auch der Konsolidierung neuer Machtbasen. Sie befriedigen nicht Versorgungsbedürfnisse der Anhänger der neuen Führungsschichten und zementieren im Zuge einer „Neuverteilung von Lebenschancen“ nicht nur neue Machtpositionen, sondern können die Quelle neuen Unrechts sein. Denn „Säuberungen“ erklären sich nicht selten aus Neid und Rachebedürfnissen.

In der Regel entschärfen sich innerhalb weniger Jahre nach gelungener Herrschaftskonsolidierung des neuen Regimes die Konflikte, die den Regimewechsel begleiteten. Mit wachsendem zeitlichem Abstand schwächen sich die konfrontativen Energien ab, die die neue Gesellschaft und ihr politisches System belasten können. Dies mag erklären, weshalb es zu wellenartig anmutenden neuen Versuchen einer „Vergangenheitsbewältigung“, wie in Argentinien oder Chile, kommt. Dort speist sich Energie, die auf eine Unrechtsvergangenheitsbewältigung drängt, aus dem moralischen Gehalt der Menschenrechte und dem Wunsch, in der Auseinandersetzung mit deren Verletzung eine neue politische Ethik und Verpflichtung zu begründen.<sup>41</sup> Die präzisen

39 Werle/Vormbaum (Fn. 4), S. 151.

40 Vgl. etwa Karoline Koppe, Wiedergutmachung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen in Südafrika, 2005.

41 Anne K. Krüger, Transitional Justice: Die Abarbeitung von Menschenrechtsverletzungen als



Länderstudien verdeutlichen, dass die Auseinandersetzung mit Opfern und Tätern, mit der Geschichte und den Folgen politisch gewollter Ausgrenzung, Entrechtung und Verfolgung, in „Wahrheitskommissionen“ eine besondere Bedeutung bekommen hat.

Werle und Vormbaum bewerten die Resultate der Wahrheitskommission, die nicht nur in Südafrika, sondern in Argentinien und Chile eingesetzt wurde, keineswegs eindeutig. Es ging um den Versuch, die Nachwirkungen vergangenen Leidens deutlich zu machen und zu respektieren. Durch den Verzicht auf eine strafrechtliche Ahndung oder durch die Bekräftigung des Willens zu einer deklarierten Amnestie konnten bürgerkriegsähnliche Auseinandersetzungen vermieden werden. Die Darstellung der Lebensgeschichten der Opfer auf der einen, die Konfrontation der Täter mit Opfern auf der anderen Seite, öffneten den Blick für eine „Wahrheit“, zu der sich eine Übergangsgesellschaft, die eine als unrechtmäßig empfundene Herrschaft abschafft, bekennen will. Bei allen Unterschieden in der

Arbeit der Wahrheitskommissionen erwies sich dieses Ziel als Chance für die Schaffung eines innenpolitischen und innergesellschaftlichen Friedens durch Aufklärung. Das klingt paradox, aber die Anerkennung des Leidens der Opfer wiegt vielfach höher als materielle Wiedergutmachung oder als Bestrafung.

In der Auseinandersetzung mit den Opfern von besiegten ehemaligen Machthabern formiert sich eine konkrete Vorstellung der Menschenrechte. Diktatorische Systeme negieren die Würde des Menschen und verdrängen die Menschenrechte als handlungsleitende Prinzipien, die Gesellschaften prägen und Grenzen des Staatshandelns und Ziele und Zwecke des politischen Systems deutlich machen. Aber sie können die Vorstellung von den Menschenrechten nicht dauerhaft zerstören. In der Wahrnehmung des überwundenen Unrechts manifestieren sich neue Normen der postdiktatorischen Transformationsgesellschaft, die sich nicht zuletzt aus dem Wunsch erklären, das überwundene Unrecht „nie wieder“ zuzulassen.

---

weltgeschichtliche Erwartungshaltung, in: *Bettina Heintz/Britta Leisering* (Hrsg.), *Menschenrechte in der Weltgesellschaft: Deutungswandel und Wirkungsweise eines globalen Leitwerts*, 2015.